

Satzung

über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in der Gemeinde Schlöben vom 17.03.2009

Die Gemeinde Schlöben erlässt auf Grund des § 13 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005, mit Beschluss des Gemeinderates vom 20.01.2009 nachfolgende Satzung:

§ 1

Wahlausschuss

- (1) Jedes bestellte bzw. berufene Mitglied eines Wahlausschusses erhält je Sitzungsteilnahme eine Entschädigung in Höhe von **10,00 €**.
- (2) Die im Absatz 1 festgelegte Entschädigung wird an Gäste der Wahlausschusssitzung und an Beschäftigte der Gemeinde nicht gezahlt.

§ 2

Wahlvorstand

Jedem ehrenamtlichen Mitglied eines Wahlvorstandes im Stimm-/bzw. Wahlbezirk wird eine Entschädigung in Höhe von **30,00 €** gezahlt. Ist die Mitwirkung darüber hinaus gemäß § 35 Abs.1 ThürKWG notwendig, erfolgt die Entschädigung auch für diesen Tag.

§ 3

Wahlleiter

Eine einmalige Entschädigung von insgesamt **50,00 €** wird dem Wahlleiter für Sitzungen des Wahlausschusses und für den Wahltag und soweit erforderlich, für die Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Sinne des § 35 Abs.1 ThürKWG gezahlt.

§ 4

Mehrfachwahlen

Werden verschiedene Wahlen verbunden oder zusammengelegt am gleichen Tag durchgeführt und ein Mitglied des Wahlvorstandes für mehr als eine Wahl berufen/ bestellt, so erhöht sich die festgelegte Entschädigung um die Hälfte (nach § 2 um **15,00 €** je Mitglied des Wahlvorstandes und nach § 3 um **25,00 €**).

§ 5

Auslagenersatz

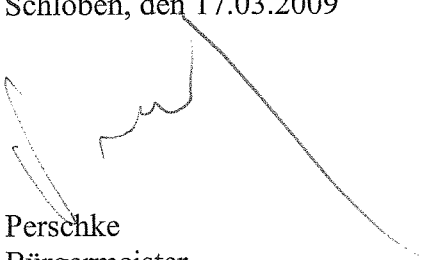
Hinsichtlich der zur Wahrnehmung des Ehrenamtes notwendigen Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen und sonstigen Veranstaltungen, wird der Ersatz der tatsächlichen Auslagen gewährt. Fahrtkosten werden nur nach den gesetzlichen Regelungen des entsprechenden Reisekostengesetzes ersetzt.

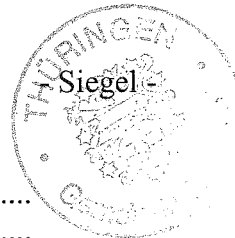
§ 6

Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Regelung des Auslagenersatzes für die Wahlämter bei den Kommunal- und Europawahlen vom 04.05.1994 außer Kraft.

Schlöben, den 17.03.2009


Perschke
Bürgermeister



Ausgehängt am:

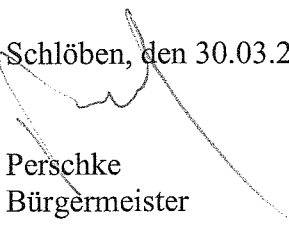
Abgenommen am:

18.03.2009 / K.
27.03.2009

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung über die Entschädigung sowie den Ersatz von Auslagen bei Ausübung von Ehrenämtern bei Wahlen in Schlöben wurde gemäß gültiger Hauptsatzung in der Zeit vom **18.03.2009 bis 27.03.2009** ortüblich bekannt gemacht.

Schlöben, den 30.03.2009


Perschke
Bürgermeister

